

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/27 2Ob140/99y, 3Ob68/02z, 3Ob204/17x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1999

Norm

IO §31 Abs1 Z2 Fall1

KO §31 Abs1 Z2 erster Fall

Rechtssatz

Wenn auch ein revolvierender Kontokorrentkredit bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht in die Zahlungseingänge und Kreditausnützungen zergliedert werden kann (4 Ob 306/98y), muß dies bei einem Überziehungskreditrahmen schon geschehen. Der Kreditnehmer hat nämlich, solange er sich im Kreditrahmen bewegt, einen Anspruch auf Wiederausnutzung des Kreditrahmens. Er hat aber, wenn er diesen ausgeschöpft hat, keinen Anspruch darauf, daß ihm der Kreditgeber (neuerlich) einen darüber hinausgehenden Kredit gewährt. Vielmehr liegen hier jeweils Einzelkredite vor, durch deren Rückzahlung der Kreditgeber Befriedigung im Sinne des § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO erlangt. Es ist daher jede einzelne Zahlung - soweit es sich nicht um ein Zug-um-Zug-Geschäft handelt -, anfechtbar. Befriedigungen von Überziehungskrediten sind somit kumulativ anfechtbar, eine Beschränkung auf die Saldosenkung könnte nur durch eine Rahmenerhöhung erreicht werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 140/99y

Entscheidungstext OGH 27.05.1999 2 Ob 140/99y

- 3 Ob 68/02z

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 68/02z

Abweichend; Beisatz: Auch bei der Überziehung des vereinbarten Rahmens eines revolvierenden Kontokorrentkredits ist bei der Anfechtung einer Kredittilgung nach §31 Abs1 Z2 erster Fall KO, auch wenn die tatsächliche höhere Ausnützung des vereinbarten Kreditrahmen von der Bank nur geduldet war, die Anfechtung im Ausmaß der Saldosenkung (Debetminderung) beträchtlich beschränkt; eine (Deckungsanfechtung) Anfechtung kann somit nur im Umfang der Differenz zwischen dem niedrigeren aushaltenden Saldo im Zeitpunkt der Konkursöffnung und dem Höchststand des aushaltenden Saldos während der kritischen Zeit erfolgreich sein. (T1); Veröff: SZ 2003/71

- 3 Ob 204/17x

Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 204/17x

Abweichend; Beis wie T1; Beisatz: Letzteres gilt auch, wenn die Beklagte den Kreditvertrag zwar gekündigt (fällig gestellt), in der Folge allerdings der Schuldnerin faktisch die Wiederausnützung gestattet hat. (T2)

Beisatz: Hier: § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall IO. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112125

Im RIS seit

26.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at